

9. Und schließlicly sollen solche Pässe und Kundschaften von den Gränzenhatschieren und Zollnern nicht nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Laufs- und Geschlechtsnamen, wie bisanhin visiert, und unterschrieben werden, sondern sollen wenigstens mit ihren Geschlechtsnamen, dem Namen des Orts, und dem Dato ausgeschrieben, unterzeichnet, und alles, was zur Aufheiterung der Umständen nöthig seyn wird, beobachtet werden.

Aktum den 14ten Christmonat, 1774.

Kanzley Luzern.